Angaben zur Veranstaltung

Versammlungsstätte: Kulturforum Saline, 74254 Offenau, Hauptstr. 8

Datum der Veranstaltung:		
Name der Veranstaltung:		
Veranstalter:		
Verantwortliche Person, Veranstaltungsleiter	Name:	
	Tel.:	
Zeiten der Veranstaltung	Aufbau	Datum: ____ von: ____ bis: ____ Uhr
	Probe	Datum: ____ von: ____ bis: ____ Uhr
	Einlass	____ Uhr
	Veranstaltungsbeginn	____ Uhr
	Abbau	Datum: ____ von: ____ bis: ____ Uhr
Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)		
Eintrittsgeld		☐ Ja ☐ Nein
Erwartete Personenzahl		____ Besucher und Mitwirkende
Sanitäter vorhanden		☐ Ja ☐ Nein wenn ja, wie viele? ____
Ordnerdienst vorhanden		☐ Ja ☐ Nein wenn ja, wie viele? ____
Bestuhlung		☐ Ja ☐ Nein
		☐ Tischbestuhlung
		☐ Reihenbestuhlung
Nach welchem Bestuhlungsplan		Plan-Nr.: ____
Bewirtschaftung		☐ Ja ☐ Nein
Saaldekoration / Foyerdekoration (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Luftballons, etc.)		☐ Ja ☐ Nein
Schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar nach DIN 4102		☐ Ja ☐ Nein

Angaben zur Veranstaltung

Brandsicherheitswache vorhanden	☐ Ja ☐ Nein wenn ja, wie viele?
Werden Künstlergarderoben benötigt	☐ Ja ☐ Nein
Anzahl	keine
Benutzung der vorhanden Bühne	☐ Ja ☐ Nein
zusätzliche Bühne	☐ Ja ☐ Nein
Größe	Breite Tiefe Höhe
Bühnenaufbauten / Vorhänge / Deko	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Schwerentflammbar nach DIN 4102	☐ Ja ☐ Nein
Einsatz von gefährlichen Requisiten (Stichwaffe, Normalglas etc.)	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Einsatz von Flugwerken	☐ Ja ☐ Nein
Pyrotechnik oder offenes Feuer	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Rauch, Nebelmaschine	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Stromversorgung Bedarf	☐ Schuko 230 V ☐ CEE 16 A ☐ CEE 32 A
Benutzung der vorhanden Beleuchtungsanlage	☐ Ja ☐ Nein
zusätzliche Beleuchtung	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Benutzung vorh. Beschallungsanlage	☐ Ja ☐ Nein
Benutzung der mobilen Musikanlage	☐ Ja ☐ Nein (nur im 1/3.Saal)
zusätzliche Beschallung (extern)	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	

Angaben zur Veranstaltung

Benutzung der vorhanden Videotechnik	☐ Ja ☐ Nein
eigene Videotechnik	☐ Ja ☐ Nein
welcher Art:	
Welche Lasten sollen an die Bühnenzüge gehängt werden? was:	
Gewicht	kg
Sollen eigene Traversen aufgebaut werden? was:	
Gewicht	kg
Einbezug der Außenflächen?	☐ Ja ☐ Nein
inwiefern?	

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach § 39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.

Der Veranstalter ist auf seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung hingewiesen worden und erkennt diese an.
Außerdem versichert er, dass er alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der UVV, der DIN, der VDE und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten wird.

Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Offenau, den

Veranstalter bzw. verantwortliche Person

Formular drucken

Anlage

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung - (VStättVO), vom 28. April 2004

§ 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
(3) Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs und Rettungswegeplan
(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
(2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen
(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
(3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
(5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
(6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.
(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

§ 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
(3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
(4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
(5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

§ 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
(2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.
(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.
(5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,
1. wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
2. wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können

und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Per E-Mail senden